



## Gemeinsame Verantwortlichkeit unter der DSGVO

### Einleitung

Soweit mehrere Beteiligte an einem Datenverarbeitungsvorgang beteiligt sind, stellt sich stets die Frage, welche datenschutzrechtlichen Anforderungen von den einzelnen Beteiligten eingehalten werden müssen. Für die konkret zu beachtenden rechtlichen Pflichten der jeweiligen Beteiligten kommt es maßgeblich darauf an, ob die Beteiligten jeweils die Zwecke und Mittel der Verarbeitung festlegen können, also „Verantwortliche“ im Sinne von Art. 4 Nr. 7 DSGVO sind. Ist ein Beteiligter nicht für die Verarbeitung verantwortlich, liegt häufig ein Fall der Auftragsverarbeitung im Sinne von Art. 28 DSGVO vor. Der Auftragsverarbeiter übernimmt zwar die Datenverarbeitung für den Auftraggeber, ist aber im datenschutzrechtlichen Sinne für die Datenerarbeitung nicht verantwortlich.

Das neue Datenschutzrecht der DSGVO kennt – anders als das bisherige Datenschutzrecht unter dem (alten) BDSG – aber auch die Fallkonstellation der „gemeinsam für die Verarbeitung Verantwortlichen“ („gemeinsam Verantwortliche“). Legen zwei oder mehr Verantwortliche gemeinsam die Zwecke und die Mittel zur Datenverarbeitung fest, so sind sie gem. Art 26 Abs. 1 S. 1 DSGVO auch gemeinsam für die Verarbeitung verantwortlich. Die gemeinsame Verantwortlichkeit hat den Vorteil, dass die gemeinsam Verantwortlichen ihre rechtlichen Pflichten, z. B. zur Information der Betroffenen, untereinander aufteilen können. Umgekehrt haften aber auch alle gemeinsam Verantwortlichen im Außenverhältnis gem. Art. 26 Abs. 3 DSGVO gesamtschuldnerisch für etwaige Datenschutzverstöße aus der gemeinsamen Verantwortung.

### Wie ist die gemeinsame Verantwortlichkeit von der Auftragsverarbeitung abzugrenzen?

Von der [Auftragsverarbeitung](#) gemäß Art. 28 DSGVO unterscheidet sich die gemeinsame Verantwortlichkeit darin, dass bei der Auftragsverarbeitung einer der Beteiligten, der Auftragsverarbeiter, nicht über die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung (mit-)entscheidet. Der Auftragsverarbeiter ist vielmehr der „verlängerte Arm“ des selbst (vollumfänglich) Verantwortlichen. Soweit sich die Beteiligten darauf verständigen, dass der eine Beteiligte selbst keinen gestaltenden Einfluss auf die Datenverarbeitung nehmen soll, spricht somit vieles für eine Auftragsverarbeitung.

Einigen sich die datenverarbeitenden Parteien hingegen darauf, die Art und Weise der Datenverarbeitung gemeinsam zu gestalten, liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit gem. Art. 26 DSGVO vor. Eine partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen zwei Unternehmen spricht dabei für eine gemeinsame Verantwortlichkeit, ein hierarchisches Gefälle wie zwischen Auftraggeber und Dienstleister deutet dabei eher auf eine Auftragsverarbeitung hin. Daraus ergibt sich, dass es immer auch auf den Willen der Beteiligten und die vertragliche Ausgestaltung ankommt, ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit oder eine Auftragsverarbeitung vorliegt. Ähnliche Tätigkeiten können somit in Abhängigkeit von den Absprachen zwischen den Beteiligten entweder als Auftragsverarbeitung oder als gemeinsame Verantwortlichkeit zu klassifizieren sein.

Ein typischer Fall für die gemeinsame Verantwortlichkeit in Abgrenzung zur Auftragsverarbeitung ist etwa die gemeinsame Ausrichtung eines Gewinnspiels durch zwei gleichberechtigte Partner, die partnerschaftlich die gesamte Organisation übernehmen. Beauftragt ein Unternehmen dagegen eine Agentur mit der reinen organisatorischen Abwicklung im Auftrag des Unternehmens, wäre dies dagegen (wie bisher) ein Fall der Auftragsverarbeitung.

### Welche besonderen Verpflichtungen haben gemeinsam Verantwortliche?

Die gemeinsam Verantwortlichen müssen gem. Art. 26 Abs. 1 S. 2 DSGVO die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einer Vereinbarung in transparenter Form festhalten. In der Vereinbarung muss geregelt sein, welcher Beteiligte für welche Verpflichtung der DSGVO zuständig ist und diese erfüllt. Die Vereinbarung muss dabei gem. Art. 26 Abs. 2 S. 1 DSGVO auch die jeweils tatsächlichen Funktionen und Beziehungen der gemeinsam Verantwortlichen gegenüber betroffenen Personen gebührend widerspiegeln.

Besondere Formerfordernisse sind bei dem Abschluss der Vereinbarung nicht vorgeschrieben. Da die wesentlichen Inhalte der Vereinbarung aber gemäß Art. 26 Abs. 2 S. 2 DSGVO den Betroffenen gegenüber offengelegt werden müssen, wird wohl jedenfalls die Textform zu Dokumentations- und Nachweiszwecken empfehlenswert sein.

Die gemeinsam Verantwortlichen haften gem. Art. 26 Abs. 3 DSGVO für Datenschutzverstöße im Außenverhältnis gesamtschuldnerisch. Es ist daher empfehlenswert, die Haftung im Innenverhältnis in der zwischen den gemeinsam Verantwortlichen ausgehandelten Vereinbarung zu klären.

Neben der von den Beteiligten getroffenen Vereinbarung ist auch zu beachten, dass die sonstigen datenschutzrechtlichen Vorschriften eingehalten werden, insbesondere eine Rechtsgrundlage für die (gemeinsame) Datenverarbeitung vorliegen muss. Soll die Verarbeitung durch mehrere gemeinsam Verantwortliche beispielsweise auf eine Einwilligung im Sinne von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DSGVO gestützt werden, muss die [Einwilligung](#) transparent auf die gemeinsame Verantwortlichkeit und etwaige Datenübertragungen zwischen den Beteiligten hinweisen.

### Welche Rolle spielt das Facebook-Urteil des EuGH zu diesem Thema?

Mit Urteil vom 05.06.2018 hat der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden, dass Betreiber von Facebook-Fanpages gemeinsam mit Facebook für die Datenverarbeitung auf der Fanpage verantwortlich sind ([Az. C-210/16](#)). Vorausgegangen war ein Verfahren, das die Datenschutz-Aufsichtsbehörde in Schleswig-Holstein (ULD) gegen die dortige Wirtschaftsakademie eingeleitet hat. Die Aufsichtsbehörde hat der Wirtschaftsakademie untersagt, eine entsprechende Facebook-Fanpage zu betreiben, weil sie den Datenschutz bei Facebook nicht ausreichend sicherstellen kann. Die Wirtschaftsakademie ist gegen die entsprechende Anordnung vorgegangen und das Bundesverwaltungsgericht hat dem EuGH die Angelegenheit zur Klärung von Streitfragen vorgelegt, insbesondere bezogen auf die Verantwortlichkeit für die Facebook-Fanpages.

Der EuGH wertete die Konstellation der Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaftsakademie und Facebook als einen Fall der gemeinsamen Verantwortung. Eine Auftragsverarbeitung durch Facebook liege schon deswegen nicht vor, weil Facebook über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung entscheidet und daher nicht als weisungsgebundener Auftragsverarbeiter angesehen werden kann. Facebook vielmehr (teil-)verantwortlich für die Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Nutzer einer Fanpage. Daneben ist auch der Betreiber der jeweiligen Fanpage für die Verarbeitung verantwortlich, da dieser einen bestimmten Einfluss auf die Details der Datenverarbeitung nehmen könne und zudem durch die Erstellung der Fanpage den Anlass für die Datenverarbeitung der Besucher setze.

Die Entscheidung des EuGH verdeutlicht, wo die Grenze zwischen Auftragsverarbeitung und gemeinsamer Verantwortlichkeit verläuft: Ist die Tätigkeit eines an einer gemeinsamen Verarbeitung Beteiligten nicht vollständig weisungsgebunden, sondern werden die Daten von diesem Beteiligten auch eigenverantwortlich verarbeitet, scheidet eine Auftragsverarbeitung aus und es liegt eine gemeinsame Verantwortlichkeit vor. Dies gilt nach Auffassung des EuGH auch dann, wenn die gemeinsam Verantwortlichen nicht im gleichen Ausmaß verantwortlich sind, also ein Beteiligter deutlich mehr Verantwortung trägt als der andere. Die Entscheidung des EuGH verdeutlicht auch, dass die gemeinsamen Interessen an der Datenverarbeitung nicht zwangsläufig deckungsgleich sein müssen, sondern jeder Betei-

ligte durchaus eigene Interessen verfolgen kann. Eine erste unmittelbare Konsequenz aus der EuGH-Entscheidung zur Verantwortlichkeit von Fanpages besteht darin, dass es zukünftig nicht mehr ausreichen wird, für die Fanpage auf die allgemeine Datenschutzerklärung des Betreibers zu verweisen, solange diese nicht über die gemeinsame Verantwortlichkeit für die Fanpage informiert.

### Fazit

Ob eine gemeinsame Verantwortlichkeit vorliegt, hängt davon ab, ob die Beteiligten gemeinsam die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung festlegen. Da sich aus der gemeinsamen Verantwortlichkeit im Gegensatz zur Auftragsverarbeitung sehr unterschiedliche rechtliche Anforderungen ergeben, sollte stets gut überlegt werden, ob eine Verarbeitung als Auftragsverarbeitung oder gemeinsame Verantwortlichkeit ausgestaltet wird. Entscheidenden Einfluss kann hier der Wille der beteiligten Parteien nehmen, die Zusammenarbeit als Auftragsverarbeitung oder als gemeinsame Verantwortlichkeit auszugestalten.

Soweit sich die Beteiligten für eine gemeinsame Verantwortlichkeit entscheiden, ist zwingend eine Vereinbarung zu treffen, in der die Erfüllung der gesetzlichen Pflichten gegenüber den Betroffenen zwischen den Parteien geregelt wird. Ungeachtet der Einzelheiten dieser Vereinbarung ist aber zu beachten, dass die Betroffenen ihre Rechte jeweils gegenüber jedem einzelnen Verantwortlichen geltend machen können, vgl. Art. 26 Abs. 3 DSGVO.

Robert Bommel, LL.M. / Dr. Sebastian Meyer, LL.M.

#### Kontakt:

BRANDI Rechtsanwälte  
Partnerschaft mbB  
Adenauerplatz 1  
33602 Bielefeld

**Dr. Sebastian Meyer, LL.M.**  
Rechtsanwalt  
Datenschutzauditor (TÜV)

T +49 521 96535 - 812  
F +49 521 96535 - 115  
M [sebastian.meyer@brandi.net](mailto:sebastian.meyer@brandi.net)

[www.brandi.net](http://www.brandi.net)

